GESTALTUNGSSATZUNG

ALTORT ERLABRUNN

Gemeinde Erlabrunn
Zellinger Straße 1
97250 Erlabrunn

IMPRESSUM

Herausgeber

Gemeinde Erlabrunn
Zellinger Straße 1
97250 Erlabrunn
Tel. 0931 / 46 86 2-0
buergerbuero@margetshoechheim.de

Bearbeitung und Layout

bma | bernd müller architekt und stadtplaner
Hauptstraße 69
97851 Rothenfels
info@bma-mar.de
www.bma-mar.de

Bildnachweis

Abbildungen und Karten
bma | bernd müller architekt und
stadtplaner
oder gesonderte Quellenangabe

Juli 2023

INHALT

EINFÜHRUNG **2**

STÄDTEBAULICHE MERKMALE **3**
Historische Ortsentwicklung 3
Ortstypische Baustruktur 5
Charakteristika des Ortsbildes 6

DENKMALSCHUTZ **7**
Bau- und Bodenkmäler 8

GESTALTUNGSSATZUNG **10**
Präambel 10

Abschnitt A: Allg. Anforderungen **11**
§ 1 Geltungsbereich 11
§ 2 Generalklausel 13

Abschnitt B: Gebäudegestaltung **14**
§ 3 Baukörper und Hausform 14
§ 4 Dächer und Aufbauten 16
§ 5 Außenwände und Fassaden 22
§ 6 Fenster, Türen 27
§ 7 Sonnenschutz, Wetterschutz 32
§ 8 Freisitze, Außentreppen 34

Abschnitt C: Freiflächengestaltung **36**
§ 9 Einfriedungen 36
§10 Flächengestaltung 39

Abschnitt D: Außenwerbung **42**
§ 11 Werbeanlagen 42

Abschnitt E: Schlussbestimmungen **44**
§ 12 Abweichungen, Befreiungen 44
§ 13 Ordnungswidrigkeiten 44
§ 14 Inkrafttreten 44

BAUBERATUNG **46**

ANHANG **47**
Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Erlabrunn 47
Liste der Baudenkmäler 50
Liste der Bodendenkmäler 54

EINFÜHRUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Erlabrunn,

eines der vordringlichsten Anliegen des Erlabrunner Gemeinderates ist es seit vielen Jahren, unser Dorf, insbesondere unseren fränkischen Altort, für uns Erlabrunner, aber auch für unsere zahlreichen Gäste aus nah und fern, attraktiv zu erhalten und zu gestalten.

Ein ganz wesentlicher Baustein hierfür war die sehr erfolgreiche Dorferneuerung, wodurch in unserem Ort die Straßenzüge, die einzelnen Häuser, der Straßenraum und insbesondere der Altort äußerst attraktiv und ansprechend gestaltet wurden.

Unser Anliegen ist es, dieses Niveau in Erlabrunn zu erhalten oder gar zu verbessern, Flachdächer im Altort zu verhindern, markante Gebäude vor zu intensiven Farbgebungen und störenden Veränderungen zu schützen.

Eine neu konzipierte Erlabrunner Gestaltungssatzung möchte allen Bauherren und am Bau Beteiligten eine Hilfestellung bieten, um auch in Eigenverantwortung die richtige Wahl für unser Altortensemble aus der heutigen Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten zu treffen.

Der Gemeinderat legte in der Vergangenheit stets großen Wert darauf, die Einschränkungen für alle Bauherren in Grenzen zu halten. Jetzt will der Gemeinderat mit dem neu ausgearbeiteten Kommunalen Förderprogramm einen -aufgrund der neuen Gestaltungssatzung erforderlichen- gestalterischen Mehraufwand durch kommunale Mitfinanzierung zumindest teilweise ausgleichen.

Aus ökologischer Sicht ist es uns immer ein besonderes Anliegen, auch im Geltungsbereich der Gestaltungsatzung, Solaranlagen zu befürworten.

Die Gestaltungssatzung wird Einfluss nehmen auf anstehende Bauprojekte oder Renovierungen im Altort von Erlabrunn.

Bei Neubauten und Veränderungen an bestehenden Gebäuden sollen für unseren Ort typische, fränkische Merkmale gesichert und somit das charakteristische Ortsbild bewahrt und weiterentwickelt werden.

Ziel der Gestaltungssatzung ist die Erhaltung unserer typisch fränkischen Bauweise und charakteristischen Gestaltungsformen im Altort.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ergibt sich anhand unseres bestehenden Altortes. Er umfasst somit Teile der Würzburger Straße und der Zellinger Straße mit Nebengassen, den Bereich rund um unsere Kirche, die Mainstraße, die Röthenstraße, die Dinsenwirtsgasse und den Schanzgraben.

Es wäre schön, wenn die Gestaltungssatzung mit Kommunalen Förderprogramm, inklusive des kostenfreien Beratungsangebotes und der finanziellen Unterstützung für den Mehraufwand durch die Gemeinde, dazu beiträgt, dass Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, an der Gestaltung unseres Altortes mitwirken können, um unseren liebenswerten Altort zu erhalten und somit einen wichtigen Beitrag für ein lebenswertes und attraktives Erlabrunn zu bewirken.

Falls Sie im Geltungsbereich der Gestaltunsgsatzung renovieren oder andere Bau- und Gestaltungsmaßnahmen planen, kommen Sie bitte rechtzeitig auf Ihre Gemeinde zu.

Wir beraten Sie gerne.

Ihr

Thomas Benkert

1. Bürgermeister

STÄDTEBAULICHE MERKMALE

HISTORISCHE ORTSENTWICKLUNG

Der historische Siedlungskern besitzt typische Kennzeichen der Ortschaften im unterfränkischen Maintal. Der Altort ist deutlich als kontinuierlich gewachsene Siedlung zu erkennen. Zahlreiche Gebäude des Altortes sind als ortsbildprägende Bauwerke mit charakteristischen Baudetails zu bezeichnen.

In der historischen Aufnahme des bayerischen Urkatasters aus dem 19. Jahrhundert ist der heutige Ortskern bereits gut erkennbar. Es herrschte eine dicht gedrängte Bebauung und eine hohe baulichen Dichte, besonders im Umfeld der Kirche, im Bereich der Zellinger Straße und den davon abgehenden Gassen. Entlang der Würzburger Straße Richtung Südosten veringerte sich die Bebauung auf eine Grundstückstiefe. Eine Befestigung entlang der Dorfränder ist nicht erkennbar. Die Grundstücke waren überwiegend kleinteilig und unregelmäßig parzelliert. Die Bebauung orientierte sich an der straßenseitigen Grundstücksgrenze und ergab hier eine klare, geschlossene Straßenflucht. In zweiter Reihe wurde kaum gebaut, da nahezu alle Grundstücke direkt über Straßen und Gassen, teils als Stichgasse, erschlossen sind. Der gefasste Straßenraum ist bis heute erhalten geblieben und ein charakteristisches Gestaltungsmerkmal von Erlabrunn.

Die Bebauung von Erlabrunn erstreckt sich auf dem Hang des westlichen Mainufers. Dies war bereits im historischen Ortskern so. Von der hangparallelen Ortsdurchfahrt zweigten mehrere, teilweise steile, Gassen Richtung Main ab. Hangaufwärts war die Röthenstraße die Hauptverbindungsstraße.

Im Zuge der späteren Dorferweiterungen wurden nach und nach weitere Hangbereiche erschlossen. Die Bebauung erstreckt sich aber auch heute noch nicht vollständig über die Hänge des Maintals. In den oberen Hangbereichen sind weitläufige Weinberge und Streuobstwiesen erhalten geblieben, die Erlabrunn einrahmen und das Erscheinungsbild wesentlich prägen.

Vor allem in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, kam es mit dem wachsenden Wohlstand zu einer enormen Ausdehnung der Bebauung, vor allem südlich der Röthenstraße.

Während vielerorts vor allem in den 60er und 70er Jahren leider in den Ortskernen auch viele historische Gebäude durch eine Abbruch- und Erneuerungswelle unwiederbringlich verschwanden, blieb die Bausubstanz im Altort von Erlabrunn größtenteils erhalten. Teilweise kam es aber auch in Erlabrunn zu Gebäudeabbrüchen mit unpassenden Ersatzbauten und zu ortsuntypischen Überprägungen.

Abb. 1: Urkataster Erlabrunn
Quelle www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/

ORTSTYPISCHE BAUSTRUKTUR

Der historische Ortsgrundriss aus dem Urkataster ist gut erhalten und ist in der Bebauung und den Straßenzügen auch heute noch deutlich abzulesen.

Den Kern des Dorfgefüges bildet die Kirche mit dem ehemals befestigten Kirchhof, die dreiseitig von einer dichten Bebauung umgeben ist und nach Osten zum Main hin frei steht und daher aus der Ferne deutlich sichtbar ist.

Eine südost-nordwestliche, geknickte und mainparallel gerichtete Durchgangsstraße durchzieht Erlabrunn der Länge nach.

Große Aufweitungen zu Plätzen sind nicht vorhanden, abgesehen vom Kirchhof. An der Gabelung von Zellinger Straße und Maingasse kommt es zu einer platzähnlichen Erweiterung, wo sich der Dorfbrunnen befindet.

Am dichtesten ist die Bebauung im Bereich Untere Kirchgasse-Elisabethenstraße-Brunnengasse-Maingasse, mit teilweise vollständiger Überbauung der Grundstücke.

Die mainseitige Ortshälfte ist sowohl durch Quer- wie auch parallele Gassen erschlossen, die fast vollständig kleinteilige Bebauung aufweisen. Die bergseitige Hälfte weist kreuzförmig angelegte Straßen bzw. Gassen auf sowie einige Stichgassen. Entlang der Zellinger Straße sind die Parzellen kleinteilig und werden nach Westen und Süden größer.

Die zum Mainufer hin abfallenden Parzellen im Bereich von Fischergasse, südliche Würzburger Straße und Gartenweg sind größer und wurden häufig als Gärten genutzt.

CHARAKTERISTIKA DES ORTSBILDES

Abb. 1-2: Geschlossene und halboffene Bauweise in der Würzburger Straße mit überwiegend giebelständigen Gebäuden

Abb. 3-4: Große Höfe entlang der Ortsdurchfahrt

Die unsymmetrische Aufteilung des Altorts entlang der nahezu mainparallelen Hauptachse ist für die Orte im fränkischen Maintal typisch. In Erlabrunn besteht der Altort aus einem verdichteten Kern im Bereich der Zellinger Straße, einer Erweiterung des Kerns nach Westen entlang der Röthenstraße und einem südöstlichen Ausläufer entlang der Würzburger Straße.

Besonders entlang der Zellinger und der Würzburger Straße sind noch eine Reihe meist giebel- aber auch traufseitig gestellter, alter Bauten vorhandenen. Es sind besonders größere Höfe und Gasthäuser des 17. und 18. Jh., die dem Straßenzug das charakteristische Aussehen geben.

Das Ortsbild wird geprägt durch eine halboffene oder geschlossene Bauweise, die klare Raumkanten ausbildet. Entlang der Zellinger Straße und der Würzburger Straße gibt es größere Abschnitte giebelständiger Bebauung. Traufständige Bebauung ist in geringerer Zahl vorhanden. Charakteristisch ist die Gebäudereihe mit Zwerchhäusern am südlichen Ende der Würzburger Straße.

Entlang der Ortsdurchfahrt sind auch heute noch einige Weinbauernhöfe zu finden.

DENKMALSCHUTZ

Entsprechend der vielfach gut erhaltenen historischen Bausubstanz und der ursprünglichen städtebaulichen Form und Gestalt des Ortskerns von Erlabrunn, haben auch die Belange des Denkmalschutzes eine hohe Bedeutung für die weitere städtebauliche Entwicklung. Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung und dessen näheren Umfeld sind zahlreiche Baudenkmäler sowie zwei Bodendenkmäler vorzufinden. Hieraus können nicht nur für die Baudenkmäler an sich, sondern auch für die gesamte Bebauung in deren Umfeld hohe gestalterische Ansprüche geltend gemacht werden.

Wenn Sie an Boden- oder Baudenkmälern bauliche Maßnahmen durchführen wollen, benötigen Sie Erlaubnisse nach dem Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetztes (BayDSchG). Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann.

Für eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis muss ein schriftlicher Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde gestellt werden. Ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich, ersetzt die Baugenehmigung diese Erlaubnis. Ein separater Erlaubnisantrag ist in diesem Fall nicht nötig.

Zur genaueren Überprüfung der denkmalschutzfachlichen Situation und für weiterführende Informationen wird auf die Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege für die Gemeinde Erlabrunn und auf den Bayerischen Denkmalatlas verwiesen, welcher unter dem nachfolgenden Link aufgerufen werden kann:

https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/liste.html

Die bayerische Denkmalliste für die Gemeinde Erlabrunn mit Stand 21.06.2022 finden Sie auch im Anhang dieser Gestaltungssatzung.

Sind Sie sich in der Sache nicht ganz sicher, können Sie auch einen Gesprächstermin mit Ihrem/r zuständigen Gebietsreferenten/in des Landesamts für Denkmalpflege vereinbaren.

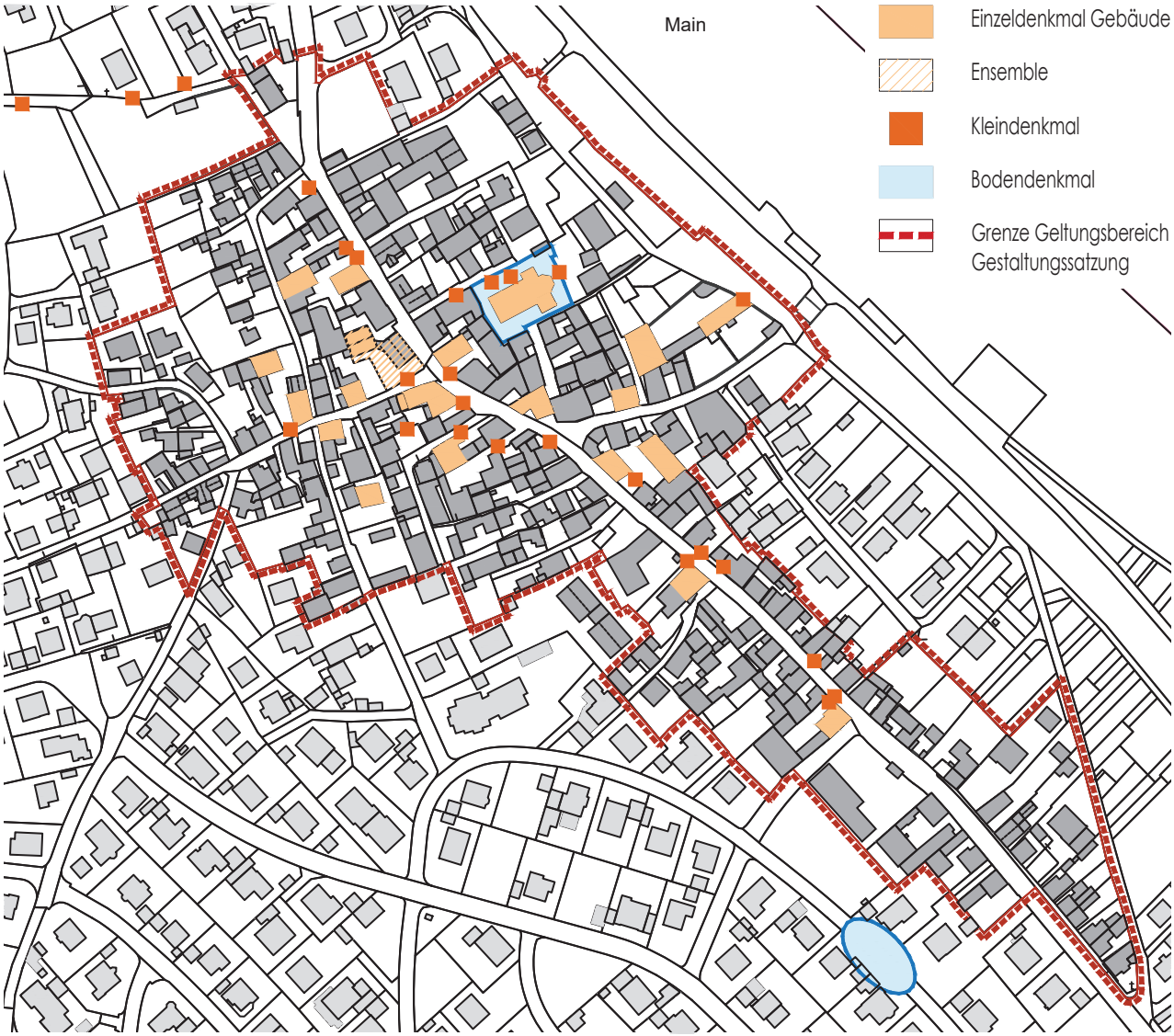

Abb. 1: Denkmäler in Erlabrunn
Datenquelle: Quelle www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/

BAUDENKMÄLER

Im historischen Altort von Erlabrunn sind zahlreiche Bau- und Kleindenkmäler vorzufinden. Insbesondere entlang der Ortsdurchfahrt (Würzburger Straße und Zellinger Straße) und an der Röthenstraße stehen viele gut erhaltene alte Weinbauernhöfe, Gasthäuser und bürgerliche Wohngebäude unter Denkmalschutz.

Hervorzuheben ist auch die nachgotische Pfarrkirche St. Andreas mit Resten der ehemaligen Kirchhofbefestigung.

Charakteristisch für den Altort von Erlabrunn sind auch viele Kleindenkmäler, welche im Wesentlichen die historischen Gebäude entlang der Ortsdurchfahrt zieren. Als Kleindenkmäler sind insbesondere Hoftore, Kreuze, Heiligenfiguren, Bildstöcke und Pforten bzw. Türgewände erhalten geblieben. Zu der ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Wallfahrtskapelle auf dem Volkenberg führt ein Kreuzweg mit 14 Stationen.

BODENDENKMÄLER

Im Altort von Erlabrunn ist im Bereich der frühneuzeitlichen Kath. Pfarrkirche St. Andreas ein Bodendenkmal ausgewiesen. Es handelt sich um archäologische Befunde zum mittelalterlichen Vorgängerbau und ehemaligen befestigten Kirchhof.

In der Graf-Rieneck-Straße westlich der Würzburger Straße tangiert ein Bodendenkmal den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Dort befinden sich Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Außerhalb des Ortes ist auf dem Volkenberg ein Bodendenkmal mit Befunden zum mittelalterlichen Burgstall ausgewiesen. Es handelt sich um Reste der Burg Falkenstein.

GESTALTUNGSSATZUNG

PRÄAMBEL

Bestandteile der Gestaltungssatzung sind als Text farbig hinterlegt, im Gegensatz zu Erläuterungen und gestalterischen Empfehlungen, die in schwarzer Schrift auf weißem Grund dargestellt sind.

Beispieltext:

Gestaltungssatzung

Zur Erhaltung und Pflege des Ortsbildes im Ortskernbereich, dem in baugeschichtlicher und städtebaulicher Hinsicht besondere Bedeutung zukommt, erlässt der Gemeinderat nachfolgende Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen auf Grundlage des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

In Ortsbegehungen wurden die typischen Gestaltungsmerkmale der historischen Bausubstanz von Erlabrunn analysiert und daraus die in der Gestaltungssatzung festgelegten Gestaltungsregeln abgeleitet.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, das städtebauliche und baukulturelle Erbe des historischen Ortskerns von Erlabrunn in seiner Gesamtheit zu schützen und zu pflegen, sowie die städtebaulichen und baulich-architektonischen Qualitäten zu fördern.

Alle Baumaßnahmen sollen die Einheitlichkeit der ortstypischen Bau- und Gestaltungsweise bewahren und dort, wo sie gestört ist, wiederherstellen. Neu- und Umbauten müssen sich harmonisch in die vorhandene Bebauung einfügen und sind so zu errichten, dass der Charakter des Straßen- und Ortsbildes und die Raumaufteilungen und -wirkungen erhalten bleiben.

Einzelne Ausnahmen dürfen die Struktur und die gewachsene Gestalt nicht beeinträchtigen. Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge von Baumaßnahmen im Sinne der Gestaltungssatzung zu beseitigen.

Die im Folgenden weiter ausgeführten Festsetzungen der Gestaltungssatzung sollen öffentlichen und privaten Maßnahmen zur Gestaltung des Ortsbildes in Zukunft einen Rahmen geben.

Skizzen und Abbildungen sowie Analysen zur Ortscharakteristik dienen zur Erläuterung und sind Bestandteil dieser Satzung!

Bei Anträgen auf Baugenehmigung, bei Anträgen nach dem Denkmalschutzgesetz kann die Gemeinde außer den baurechtlich vorgeschriebenen Unterlagen dem Projekt entsprechende, weitere Unterlagen verlangen:

- Fassadenabwicklung im Maßstab 1:100, die in der gleichen Darstellungsweise auch die benachbarte Bebauung zeigt
- detaillierte Angaben der gewählten Materialien, z.B. Struktur-/Farbmuster, Abmessungen der Einzelelemente in den Ansichtsplänen
- Bestand und Planung der Freiflächen (befestigte und unbefestigte Flächen, Gehölze)
- textliche Erläuterungen
- Fotos, Fotomontagen
- Modelldarstellung

Die Unterlagen der ersten vier Positionen sind in der Regel erforderlich; die beiden letzten Unterlagen werden von Fall zu Fall benötigt.

A ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Räumlicher Geltungsbereich

Der vollständige Geltungsbereich umfasst den gesamten historischen Ortskern von Erlabrunn sowie Erweiterungen südöstlich entlang der Würzburger Straße.

Die Bereiche, in denen in weiten Teilen schon ein Bebauungsplan die Bebauung regelt und die Bautypologien häufig von der Bebauung des Altorts abweichen, sind nicht Teil der Satzung.

Der Geltungsbereich wird im Lageplan auf Seite 14 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen sowie Werbeanlagen:

- für alle genehmigungspflichtigen Maßnahmen der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung (gem. Art 55 BayBO)
- für alle verfahrensfreien Vorhaben und Beseitigungen von Anlagen (gem. Art 57 BayBO)
- für die Gestaltung der von öffentlicher Fläche einsehbaren privaten Freiflächen mit Mauern und Einfriedungen

Grundsätzlich gilt bei allen baulichen Maßnahmen der § 34 BauGB, der die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile regelt.

Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht, Denkmalschutz und andere Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

Abb. 1: Geltungsbereich Gestaltungssatzung

Datenquelle: Bay. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Grenze Geltungsbereich Gestaltungssatzung

§ 2 GENERALKLAUSEL

Das gewachsene Erscheinungsbild des historischen Ortskerns ist in seiner Eigenart und Gestalt zu erhalten und zu schützen, zu verbessern und weiter zu entwickeln.

Das ortsbildprägende Gefüge ist bei allen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen und zwar in Form, Maßstab, Proportion, Gliederung, Bauart, Materialität und Farbgebung.

Dies gilt für Neubauten ebenso wie für die Veränderungen und Ausbesserungsarbeiten an bestehenden Gebäuden und Anlagen.

Bei allen Erneuerungsmaßnahmen hat die Erhaltung und Sanierung von Gebäuden und Gebäudeelementen und Gebäudeteilen Vorrang. Es gilt die historische Bausubstanz möglichst umfassend zu erhalten.

Gebäudetypologie und gebäudetypische qualitativ hochwertige Architektur und Gestaltung ist bei dem Einzelgebäude entsprechend zur berücksichtigen.

Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

B GEBÄUDEGESTALTUNG

§ 3 BAUKÖRPER UND HAUSFORM

Abb. 1-3: Klare Baukörper und Einhaltung der Raumkante

Abb. 4: Unruhige Straßenansicht durch hervorspringenden Balkon

Bauweise, Baumasse

Die ortsübliche Bauweise ist an den Straßenzügen und Plätzen einzuhalten. Neu im Ortsbild in Erscheinung tretende Baukörper dürfen in der Baumasse (Länge, Breite, Höhe), sowie in Gliederung und Gesamtumfang nicht wesentlich von den im näheren Umfeld vorhandenen Gebäuden abweichen. Bei Umbauten sind Firstrichtung und Dachneigung, sowie Trauf- und Firsthöhe beizubehalten. Bei Neubauten sind sie der in der Umgebung vorhandenen Bebauung anzugleichen. Neue Baukörper müssen die Raumkanten im Altort aufnehmen, z. B. direkt an der Straßenkante errichtet werden.

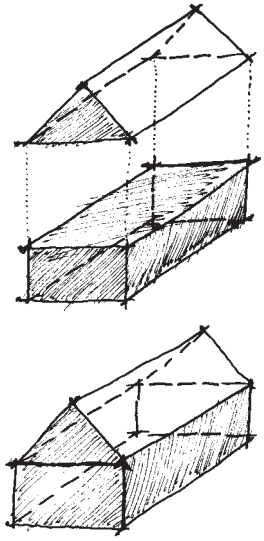

Abb. 5: Der Regelbaustein als geometrische Figur

Baukörper

Ein Ort besteht aus vielen einzelnen Baukörpern, die zusammen ein größeres Ganzes ergeben. Es gibt dabei Regelbausteine (Wohnhäuser, Nebengebäude etc.) d. h. Gebäudeformen, die häufig auftreten und sich wiederholen sowie Sonderbausteine (Kirchenbauten etc.), die es seltener oder nur einmal im Ort gibt und die sich von den Regelbausteinen unterscheiden. Sonderbausteine haben eine besondere Bedeutung im Siedlungsgefüge und meist auch im öffentlichen Leben der Ortsgemeinschaft und können daher von den Gestaltungsregeln dieser Satzung abweichen.

In Erlabrunn bestehen die Regelbausteine aus einem einfachen Quader (Erdgeschoss und ggf. Obergeschoss) und einem dreieckförmigen Prisma darüber (Dachgeschoss), die zusammen das Gebäudevolumen des Regelbausteins ergeben. In diesem Volumen gibt es keine Vorsprünge und keine Einschnitte. Selbst kleine Nebengebäude folgen diesem Schema.

Bei Hauptgebäuden ist die Firstrichtung zur längeren Gebäudeseite zu legen. Vor- und Rücksprünge im Grundriss sind im vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereich unzulässig.

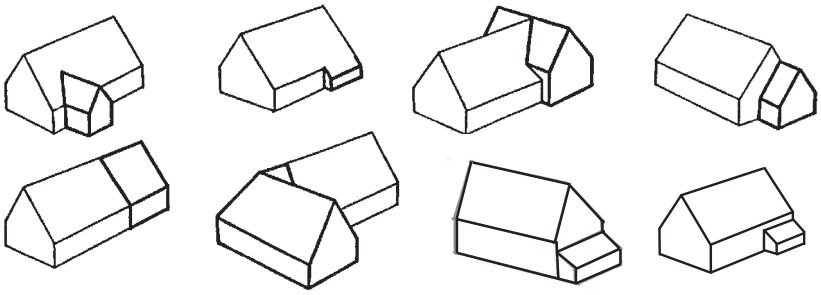

Abb. 1: Regelbausteine für sinnvolle Anbauten als geometrische Figur

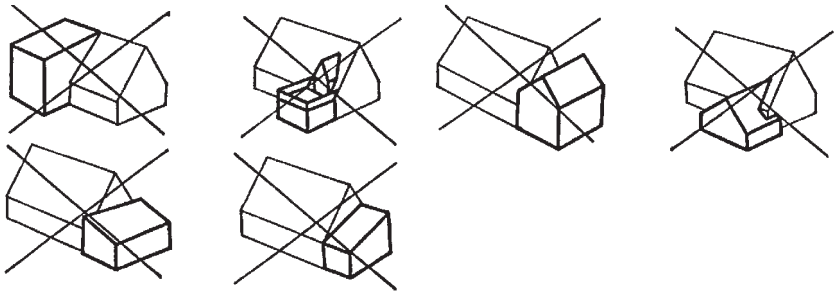

Abb. 2: nicht zulässige Anbauformen

Anbauten und Erweiterungen

An- und Nebenbauten haben sich hinsichtlich der Grundrissabmessungen dem Hauptgebäude unterzuordnen. First- und Traufhöhen können vom Hauptgebäude übernommen werden oder müssen darunter liegen. Die Giebelbreite des Anbaus ist jedoch kleiner als beim Hauptgebäude auszuführen. Sie sind in den gleichen oder mit dem Hauptgebäude harmonisierenden Baumaterialien auszuführen.

Die klare Grundform des Baukörpers darf bei Um- und Anbauten nicht verändert werden.

Der Hauptbaukörper muss immer als solcher erkennbar sein. Der Anbau muss sich in Dachneigung, Traufhöhe und Material dem Hauptbau angleichen. Erweiterung und Anbauten müssen nach den links dargestellten Regeln ausgeführt werden.

Nachträgliche Anfügungen (Balkon, Loggia, Wintergarten) sind nur im rückwärtigen Teil von Gebäuden zulässig. Balkonkonstruktionen über Eck sind nicht erlaubt.

Abb. 3-4: positive Beispiele für Anbauten

§ 4 DÄCHER, DACHAUFBAUTEN

Abb. 1-2: charakteristische Dächer

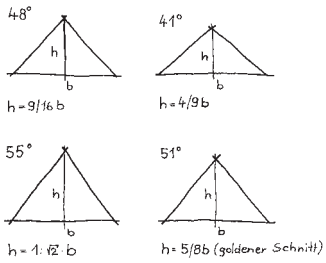

Abb. 3: Dachneigungen

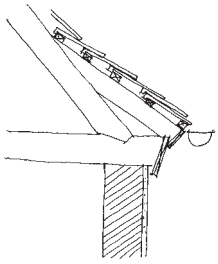

Abb. 4: Traufdetail mit Aufschiebling

Dachlandschaft

Die Dachflächen sind möglichst ruhig und großflächig geschlossen zu halten. Der charakteristische einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft des Ortskerns von Erlabrunn ist zu erhalten.

Dachform, Dachneigung

Die ortstypischen Dachneigungen und Dachformen müssen beibehalten werden und auch bei Neu- und Ersatzbauten Anwendung finden.

Die typische Dachneigung im Altort von Erlabrunn liegt zwischen 40° und 60° mit ortstypischen knappen Ortgang- und Traufausbildungen.

Oft haben die sehr steilen Dächer einen Aufschiebling an der Traufkante, um die darunter liegende Konstruktion zu schützen.

Die typische Dachform bei historischen Gebäuden ist das Satteldach, mit der Gründerzeit (etwa 1870 bis 1914) treten zunehmend auch Dachsonderformen wie das Walmdach in Erscheinung.

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als symmetrische Satteldächer mit mittigem First auszuführen. Bestehende Krüppel- bzw. Walmdächer sind zu erhalten.

Die Nebengebäude müssen ebenfalls ein Satteldach mit 40 - 60° Neigung aufweisen. Nebengebäude bis zu 7,00 m Breite dürfen auch mit einem Pultdach mit mindestens 20° Dachneigung abgedeckt sein.

Bestehende Flachdächer dürfen bis zu einer Größe von 20 m² als Terrasse genutzt werden. Die Brüstungen sind in diesem Fall in ihrer Gestaltung mit der darunterliegenden Wandoberfläche abzustimmen.

Neubauten mit Flachdach sind unzulässig.

Dacheinschnitte sind grundsätzlich untersagt.

Abb. 5: verschiedene Dachformen

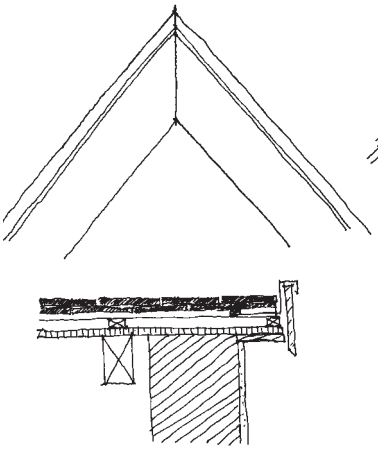

Abb. 1: Ortgang mit Stirnbrett

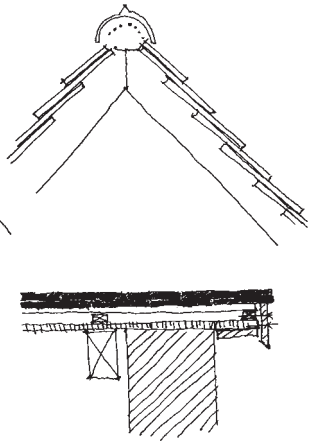

Abb. 2: Ortgang mit Zahnleiste

Ortgang und Traufe

Regions- und ortstypisch sind knappe Dachüberstände, sowohl an der Traufe als auch am Ortgang. Dies verstärkt die kantige Wirkung des Gebäudevolumens und ist auch bei Dachgauben zu berücksichtigen.

Dachüberstände dürfen an der Traufe max. 30 cm und am Ortgang max. 25 cm betragen. Die Ortgänge sind mit Ortbrett bzw. Zahnleiste auszuführen. Möglich ist ebenfalls ein Ortgang mit gemauertem und verputztem Giebel und ca. 4 cm Überstand der Biberschwanz-Ziegel (ohne Verbretterung). Ortgangziegel sind nicht zulässig.

Drempel/Kniestock

Da sie das ortsübliche Erscheinungsbild der Gebäudeproportionen verzerren, sind Drempel bzw. Kniestöcke unzulässig, sobald der Schnittpunkt von Außenwand und Unterkante Sparren mehr als 90 cm über dem Fenstersturz des darunterliegenden Geschosses liegt. Sie sind generell zu vermeiden.

Abb. 3-4: positive Beispiele für knappen Dachüberstand und Ortgangausbildung mit Stirnbrett

Abb. 5: positives Beispiel für Ortgangausbildung ohne Dachüberstand und gemauertem, verputztem Giebel

Abb. 6: nicht ortstypische, breite Ortgangausbildung

Abb. 7: unzulässig hoher Kniestock

Abb. 1: Biberschwanz

Abb. 2: Flachziegel

Abb. 3: Doppelmuldenfalzziegel

Abb. 4: Farbflächen

Abb. 5: mögliche Beispiele für Dachdeckungen

Bedachungsmaterial

Bei Dachflächen sind entsprechend der traditionellen Deckungen Tondachziegeln in Form von Bieberschwanz-, Falz- oder Krempziegeln zu verwenden. Auch flache Ziegel können verwendet werden. Anstelle von Tonziegeln sind auch Betondachsteine zulässig. Eingefärbte oder glasierte Ziegel sind ortsuntypisch und dürfen daher nicht verwendet werden. Um das einheitliche Erscheinungsbild der Dachlandschaft zu wahren, sind nur rote und rot-braune Ziegelfarben zugelassen. Andere Farben und Materialien (Kunststoff, Faserzement, Metall o. ä.) sind nicht zulässig.

Bestandsgebäude mit Schieferdeckung dürfen diese bei Neudeckung wieder verwenden.

Untergeordnete Bauteile, wie z. B. Dachgauben können auch mit nicht glänzenden Blechen verkleidet werden (z. B. Kupfer, Zink). Auch eine Verkleidung mit Schieferplatten ist zulässig.

Dächer von untergeordneten Verbindungsbauten mit einer Länge von bis zu 5 m können mit Blech-, Stahl-Glas- oder Aluminium-Glas-Konstruktionen sowie Holz-Alu-Konstruktionen errichtet werden.

Gauben und Zwerchhäuser

Abb. 1-3: positive Beispiele für Dachgauben

Dachaufbauten sind als Einzelgauben in Form von Schlepp-, Satteldach- oder Walmdachgauben auszuführen. Je Dach darf nur eine Gaubenart Verwendung finden. Zulässig sind weiterhin Zwerchhäuser.

Auf eine ausgewogene und gleichmäßige Anordnung der Gauben auf der Dachfläche ist zu achten. Sie sind in ihrer Lage auf die darunterliegenden Fensteröffnungen oder geschlossenen Wandflächen zu beziehen, so dass ein gestalterischer Zusammenhang der Fenster- und Gaubenanordnung erkennbar wird.

Die Gauben und Zwerchhäuser sollen, wie die Fenster in der Fassade, in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche stehen. Die Breite von Gauben darf max. 1,30 m betragen. Die Gaubenhöhe muss mindestens der Breite entsprechen.

Folgende Abstände sind bei Dachgauben zu wahren:

- zu Ortgang und First mind. 1,50 m
- untereinander und zur Traufe mind. 0,75 m

Blindgauben sind nicht zulässig.

Zusätzlich ist je Gebäude ein Zwerchhaus erlaubt. Die Breite des Zwerchhauses darf maximal die Hälfte der Trauflänge betragen. Der Abstand zum Ortgang muss mind. 1,50 m betragen.

Abb. 3: gut gestaltetes historisches Zwerchhaus

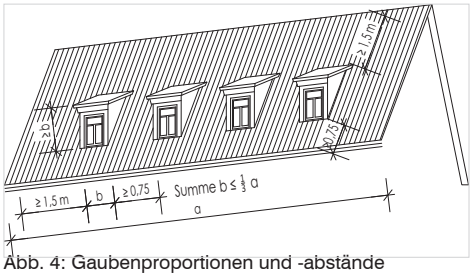

Abb. 4: Gaubenproportionen und -abstände

Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche stehen. Sie sind in einheitlich stehenden Formaten (Höhe > Breite) auszuführen und müssen als Einzelfenster ausgebildet werden. Fensterbänder sind unzulässig.

Folgende Fenstermaße sind bei Dachflächenfenstern zu wahren:

- Breite max. 1,00 m
- Länge max. 1,50 m

Unterschiedliche Formate sind ebenso unzulässig wie unterschiedliche Abstände der Dachflächenfenster untereinander.

Folgende Abstände sind bei Dachflächenfenstern zu wahren:

- zu Ortgang und First mind. 1,00 m
- untereinander und zur Traufe mind. 0,75 m

Gauben sind gestalterisch gegenüber Dachflächenfenster vorzuziehen und passen besser zu historischer Bausubstanz.

Entwässerungseinrichtungen

Dachrinnen, Verwahrungen und Fallrohre sind in handwerklicher Verarbeitung mit dem üblichen Material (Kupfer, Zink) auszuführen oder müssen in einer Dach bzw. Fassade angepassten, zurückhaltenden Farbe gestrichen werden. Kunststoffrohre und -rinnen sind unzulässig. Dachkehlen und andere bautechnisch bedingte Blechteile sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Abb. 1-2: gute Beispiele, da die Dachflächenfenster im rückwärtigen Teil liegen und in der Fensterachse

Abb. 3: Transparente Dachziegel stören in Dächern von Nebengebäuden nicht

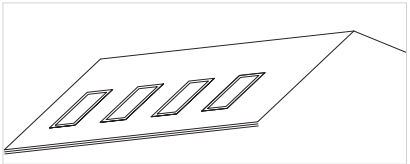

Abb. 4: Zulässige regelmäßige Anordnung mit einheitlichen Fensterformaten

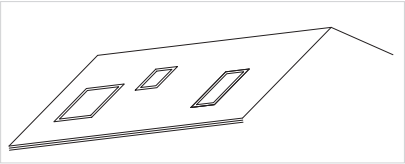

Abb. 5: Unzulässige unregelmäßige Anordnung mit unterschiedlichen Fensterformaten

Photovoltaikanlagen und Solarthermie

Auch wenn die Nutzung erneuerbarer Energien generell begrüßt wird, stehen Photovoltaikanlagen mit den gestalterischen Ansprüchen an die Dachlandschaft im historischen Umfeld häufig in Kontrast und werden als Fremdkörper empfunden. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sollten in ihrer Dimensionierung auf den Eigenenergieverbrauch abgestimmt werden. Die Anlagen sind farblich möglichst anzupassen, z. B. durch Solardachziegel.

Unzulässig sind die Anbringung an Fassaden und die Aufständerung von Anlagen.

Technische Anlagen

Kamine müssen am First oder in Firstnähe aus dem Dach stoßen. Nachträgliche Kaminabzüge sind nur an der straßenabgewandten Seite zulässig. Kaminköpfe sind verputzt oder in Sichtmauerwerk auszuführen. Kupfer- oder Zinkverblechungen sind ebenfalls zulässig.

Dachantennen, Freileitungen und Satellitenschüsseln müssen bei traufständigen Gebäuden mind. 2,00 m, bei giebelständigen Gebäuden mind. 5,00 m einen Abstand zur Straßenfassade aufweisen. Sie sollten so angeordnet werden, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind. Die Anbringung an Fassaden ist unzulässig. Die Anlagen sind farblich an den Untergrund anzugleichen.

Technische Anlagen (Austritte, fest installierte Steigleitern etc.) sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

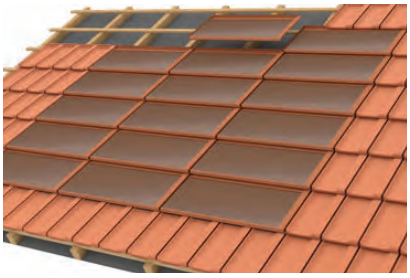

Abb. 1: Solarziegel in der Dachfarbe sind weniger störend als große Module in abweichender Farbgebung

Abb. 2: Photovoltaikanlagen verändern die traditionelle Dachlandschaft

§ 5 AUSSENWÄNDE, FASSADE

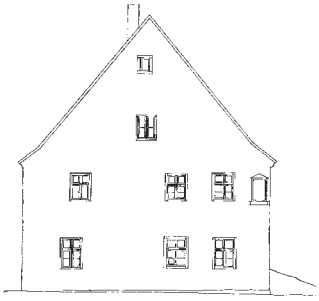

Abb. 1: Asymmetrische, dennoch spannende Fassaden

Abb. 2: gute symmetrische Fassengestaltung

Gesamtbild

Gebäudefassaden sind in ihrer strukturellen Wirkung so zu erhalten bzw. herzustellen, dass eine architektonische Einheit über die gesamte Fassade gegeben ist. Die Geschosse müssen zueinander klare Bezüge aufweisen.

Fassadengliederung

Die Fassadenöffnungen (Fenster und Türen) müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wandfläche stehen. Bei kleinen Wandflächen müssen große Öffnungen vermieden werden.

Bei der Fassadengliederung müssen horizontale und vertikale Linien im Gleichgewicht zueinanderstehen.

Unterschiedliche Fensterformate sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Die Fassade soll nicht einem „Flickenteppich“ gleichen.

Die Fenster sind übereinander mit regelmäßigen Abständen anzuordnen. Eine mögliche Ausnahme bildet der Giebel bzw. historische Gliederungen wie links dargestellt.

Horizontale Fensteröffnungen sind ortsuntypisch und daher nicht zulässig.

Um mehr Licht ins Haus zu bekommen, ist es besser, zwei stehende Fenster nebeneinander anzuordnen, als ein einziges, großes liegendes.

Verputztes oder verkleidetes Fachwerk darf nur freigelegt werden, wenn es historisch begründet ist und dabei ein einheitliches Gestaltungsbild erreicht wird. Die Farbgestaltung und Oberflächenbehandlung ist mit der Fachwerkbebauung im näheren Umfeld abzustimmen und muss mit dem Farbkonzept des Gebäudes vereinbar sein.

Gliederungselemente oder Farbfelder ohne Bezug zur Konstruktion sind nicht erlaubt (Fachwerkattrappen, Zierputze etc.).
Vor- bzw. Rücksprünge sind nur für Gesimse, Tür-, Fenster- und Torgewände zulässig. Historisch begründete Mauerauskragungen müssen bei Umbauten erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

Abb. 3-4: postive Beispiele für asymmetrische und symmetrische Fassengestaltung

Abb. 1-3: Beispiele für Putz- und Fachwerkfassaden

Materialität

Vorherrschend im Ortsbild und allgemein zulässig sind verputzte Fassaden sowie sichtbare Fachwerk- und Natursteinfassaden aus ortstypischem Material. Sie prägen im Zusammenspiel das charakteristische Erscheinungsbild des Altorts.

Die vorhandenen Fassaden der denkmalgeschützten Gebäude sind bei Erneuerungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zu erhalten.

Sichtbare Fassadenelemente dürfen nicht aus Kunststoff, Faserzementplatten, Aluminium, Glaspaneelen, Keramik oder hochglänzenden Materialien erstellt werden.

Eine vollständige Holzverschalung der Fassade ist ortsuntypisch und daher unzulässig. Bei Fassadensanierungen müssen diese entfernt werden.

Vorhandene Ort- und Gebäudegestaltbestimmende Bauteile und Fassadenelemente, wie z. B. gestaltete Hauseingänge, Tore, Rahmungen, Klappläden, Erker, Gesimse, Sockel, Wappen sowie Heiligen- und Marienfiguren und andere historische Bauelemente sind sichtbar zu lassen, im Originalzustand zu erhalten und zu sanieren.

Massive Außenwände sind mit glatt verriebenem, mineralischem Material zu verputzen. Sandstein- oder Muschelkalkfassaden sowie Fenster- und Türgewände aus Naturstein, sind zu erhalten.

Wärmedämmung

Dämmputze auf rein mineralischer Basis erhalten die Lebendigkeit der Fassade. Sie sind Plattendämmstoffen gegenüber vorzuziehen Es kann zudem eine Wärmedämmung von innen vorgenommen werden.

Erforderliche Flächen sowohl im öffentlichen Raum, wie für Nachbarn sind grundstücksrechtlich und abstandsflächenrechtlich abzuklären.

Fassadenfarben

Die farbliche Gestaltung der Fassade ist auf das Einzelgebäude und auf die umgebende Bebauung abzustimmen.

Zulässig sind Farben in erdfarbenen bzw. sandigen Tönen aus den Bereichen Weiß, Ocker, Gelb, Rot, Braun oder Grau.

Es sind Farbtöne gemäß der beispielhaft dargestellten Farbpalette zu verwenden. Die nicht dargestellten Zwischentöne sind ebenfalls zulässig. Die Festlegung des endgültigen Farbkonzepts erfolgt mit der Gemeinde, dem Gestaltungsberater und ggf. dem Landesamt für Denkmalpflege.

Die Farbgebung der Gebäude zielt auf eine Geschlossenheit des Ortsbildes. Die farbliche Gestaltung der Fassade soll auf die umgebende Bebauung abgestimmt werden.

Fassadenanstriche sind homogen und ohne Musterungen auszuführen, außer zur Akzentuierung von konstruktiv vorhandenen Elementen wie Balken, Stützen, Gesimse etc. (siehe Schmuckfarben).

Für die Fassaden sind rein mineralische Farbanstriche zu bevorzugen. Diese sind natürlicher, brillianter und langlebiger.

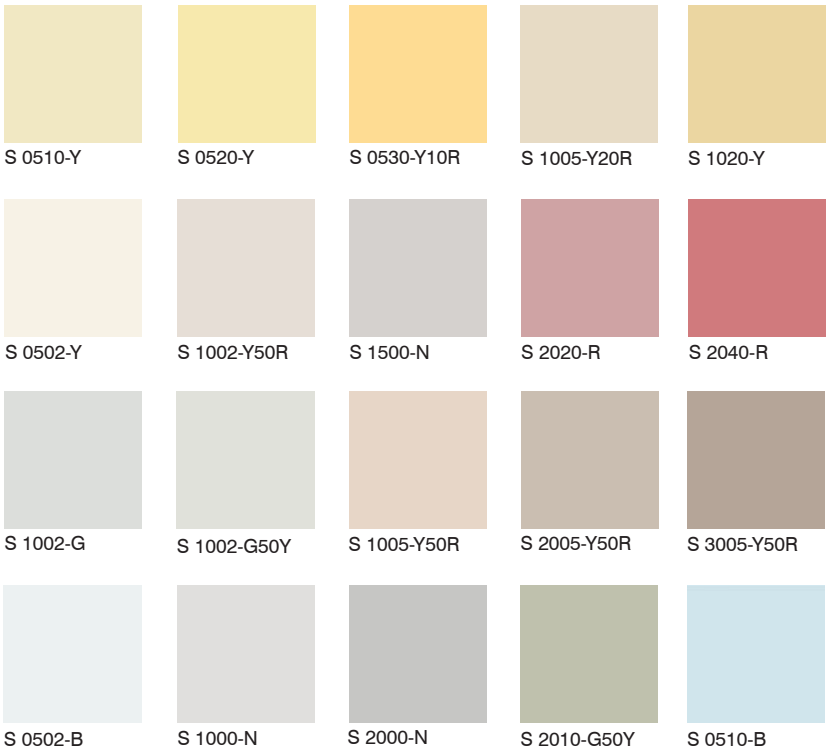

Abb. 1: Beispielhafte Farbtöne aus dem Natural Colour System (NCS)

Abb. 2: positives Beispiel mit harmonischer Farbgebung

Abb. 3: unnatürliche Farbgebung

Schmuckfarben

Fassadenteile, die der Gliederung oder als Schmuck der Fassade dienen (Sockel, Gesimse, Gewände etc.) sind farblich, mit einem zur Fassadenfarbe harmonisierenden Ton abzusetzen. Ebenso dürfen Türen und Fenster farblich akzentuiert oder farblich umrahmt werden. Putzfaschen dürfen in einer Breite von maximal 10 – 15 cm ausgeführt werden.

Als Orientierung dienen die links dargestellten Farbskalen.

Abb. 1-2: Beispiel für den gelungenen Einsatz von Schmuckfarben

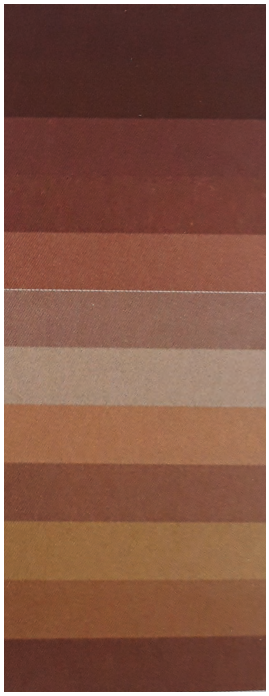

Abb. 3: Farbpalette Schmuckfarben

Quelle: Farben im Dorf v. Roland Aull
Hrsg.: Amt für ländliche Entwicklung Würzburg

Abb. 4-5: Beispiele für den gelungenen Einsatz von Schmuckfarben

Sockel

Abb. 1-2: gute Beispiele für sichtbare Natursteinsockel

Abb. 3: gutes Beispiel für Verkleidung aus Naturstein

Abb. 4: gutes Beispiel für farbig abgesetzten Putzsockel

Abb. 5-6: negatives Beispiel für Sockelverkleidungen, hier mit Fliesen

Viele Häuser in Erlabrunn stehen auf einem Natursteinsockel. Dies hat konstruktive Gründe, denn der Stein ist gegen Feuchtigkeit resistent. Wer sich kein komplettes Steinhaus leisten konnte, baute ein Fachwerkhaus auf einem Sockel.

Heute sind oft Fliesenverkleidungen aus Spaltklinker oder Riemchen aus ortsfremdem Stein am Sockel verarbeitet. Historisch sind diese Materialien untypisch und stören daher den Gesamteindruck des Altortes und des Gebäudes.

Sockel aus ortsüblichem Naturstein sind zu erhalten, wieder freizulegen und in gleichem Material auszuführen. Massive Natursteinsockel dürfen weder verputzt noch verkleidet werden.

Bei Putzfassaden darf der Sockel farblich abgesetzt werden.

Verkleidungen aus Naturstein sind mit handwerklich bearbeiteter Oberfläche zulässig.

Sockelverkleidungen aus Spaltklinker, Fliesen oder Riemchen müssen bei einer Fassadensanierung entfernt werden.

§ 6 FENSTER, TÜREN

Fensterformate

Fenster und Türen müssen in Größe und Format zu einer rhythmischen Fassadengliederung führen. Der Anteil der Wandfläche muss gegenüber der Fensterfläche überwiegen. Die Wandöffnungen sind mit einem Mindestabstand von je 90 cm zu den Gebäudeecken anzuordnen. Die Zusammenfassung von Öffnungen zu Fensterbändern ist nicht erlaubt. Der Abstand zwischen den Flügelhölzern (bei Doppelfenstern) muss mindestens 14 cm betragen.

Fenster müssen ein stehendes Rechteckformat besitzen, d. h. Fensterhöhe ist größer als Fensterbreite. Weiter sollte nur ein Format in der Fassade verwendet werden. Im Giebel- und Sockelbereich können die Formate geändert werden.

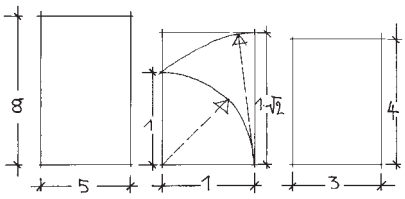

Abb. 1: Fensterproportionen

Bewährt haben sich die in Abb. 1 dargestellten Proportionen im Verhältnis z. B. 5:8 oder 3:4.

Abb. 2-3: gute Beispiele für harmonische Fensterformate

Abb. 4: Beispiel für unharmonische, liegende Fensterformate

Fensterteilung

Fenster ab einer Rohbaulichte von 90 cm Breite müssen zweiflügelig gegliedert werden.

Zweiflügelige Fenster stehen weniger in den Raum hinein und engen den Bewegungsspielraum dadurch weniger ein, als dies bei einflügeligen Fenstern der Fall ist. Die Teilungen der Glasflächen durch z. B. Sprossen sollte sich an der für das Gebäude zeittypischen Gestaltung orientieren.

Material und Farbe

Für Fenster sollten helle, neutrale Farben wie weiß, beige, grau verwendet werden oder naturbelassen bleiben.

Auf Kunststofffenster sollte verzichtet werden.

Als Fensterverglasung ist Klarglas zu verwenden. In Sanitärräumen kann davon abgewichen werden.

Die Fensterfarbe ist mit dem Gestaltungsberater der Gemeinde abzustimmen.

Abb. 1-4: Beispiele für gute Fensterteilungen

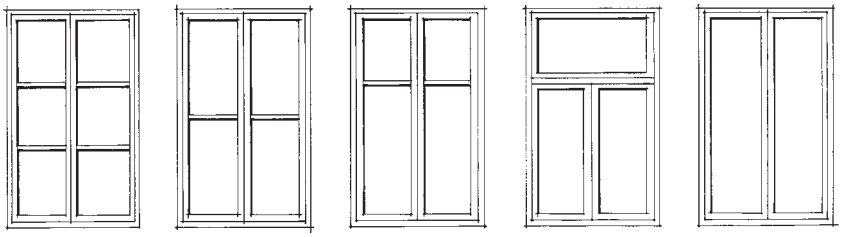

Abb. 5: Emfpehlung für gute Fensterteilungen

Abb. 1-2: Historische Natursteingewände und hölzerne Fensterfutter

Fenstergewände, Fensterbänke

Das Material der Fenstergewände muss sich dem Gebäude anpassen: Naturstein bei Massivwänden, Holz bei Fachwerkgebäuden.

Historische Gewände sind bei Sanierungsmaßnahmen zu erhalten und möglichst wieder freizulegen.

Fensterbänke sollten handwerklich in Zink- oder Kupferblech mit gekanteter oder „gerollter“ Abtropfkante hergestellt werden. Sie sind mit möglichst knappem Überstand zur Fassade einzuputzen. Ebenfalls geeignet sind in handwerklicher Ausführung Stein- sowie Holzfensterbänke. Fensterbänke aus Kunststoff und Aluminium sind aus gestalterischen Gründen zu vermeiden.

Gekantete Tropfkante

Gerollte Tropfkante

Abb. 3: Beispiel gekantete Tropfkante

Abb. 4: Beispiel gerollte Tropfkante

Türen

Alte Hauseingangstüren sollen nach Möglichkeit erhalten werden. In den meisten älteren Häusern sind Massivholztüren ohne Fenster vorzufinden. Ihre Verwendung ist auch weiterhin allgemein wünschenswert.

Beim Einbau neuer Türen sollte man einen Bezug zum Gebäude suchen. Haustüren aus Holz, evtl. mit Glasausschnitt, passen besser zu historischen Gebäuden und sind Kunststoff- oder Metalltüren gestalterisch vorzuziehen.

Abb. 1-6: Positive Beispiele historischer und neuzeitiger Eingangstüren

Garagentore

Garagentore sind mit der Gestaltung der Türen und der anderen Fassadenelemente abzustimmen.

Garagentore in Holzausfertigung oder mit Holz belegt sind industriellen Garagentoren aus Kunststoff oder Metall gestalterisch vorzuziehen.

Abb. 7-8: Positive Beispiele für Garagentore

Abb. 1: Skizze mit gut gestalteten Wandöffnungen

Abb. 2-4: Beispiele für Schaufenster, die sich harmonisch in die Fassade einfügen

Abb. 5: Skizze mit unproportionierten Wandöffnungen

Schaufenster

Fensteröffnungen für Ladenfenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ihre Größe, Anordnung, Proportion und Teilung ist auf die Gesamtform des Gebäudes, die Fassadengliederung und -gestaltung abzustimmen. Zulässig sind nur stehende bis quadratische Formate, d.h. die Breite der Schaufenster darf maximal ihrer Höhe entsprechen.

§ 7 SONNENSCHUTZ, WETTERSCHUTZ

Abb. 1-6: Beispiele für Fensterläden

Fensterläden

Vorhandene Fensterläden sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Fensterläden sind als Holzklappläden oder -schiebeläden in Anlehnung an die regionstypischen und historischen Beispiele auszubilden, z. B. mit Rahmen und Füllung oder Lamelleneinsatz. Schiebeläden dürfen in ihrer Dimension und Anordnung die Größe von Klappläden nicht überschreiten und sind symmetrisch anzuordnen. Alternativ zu Holzläden sind auch Fensterläden aus lackiertem Metall zulässig.

Andere Schutzeinrichtungen wie Rollläden, Jalousien, Rollgitter und Rollladen- und Jalousiekästen sind generell zu vermeiden.

An denkmalgeschützten Gebäuden müssen zur Verdunkelung der Fenster Klappläden aus Holz verwendet werden. Andere Materialien sind hier nicht zulässig.

Vordächer

Vor- und Kragdächer zum Schutz an Eingängen sollten sich unauffällig in die Fassade einfügen und möglichst filigran und schlicht wirken.

Sie müssen als einfaches Pultdach gestaltet sein. Geeignet sind Vordächer aus Glas. Vordächer aus Beton, Industrieblech oder Kunststoff sind nicht erlaubt. Flachdachformen sind unzulässig.

Die Dimensionierung der Vordächer ist zweckmäßig zu gestalten und mit der Gliederung der Fassade abzustimmen. Sie dürfen eine maximale Ausladung von 1,00 m nicht überschreiten.

Es sind auch traditionelle Holzkonstruktionen mit Ziegeldeckung zulässig.

Rollladenkästen

Rollläden sind nur zulässig, wenn die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungs bild der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Zulässig sind in die Fensterleibung bündig mit der Fassade integrierte Rolladenkästen, wenn diese farblich an die Fensterfarbe angepasst werden.

Unzulässig sind auf die Fassade aufgesetzte Rolladenkästen.

Abb. 1-3: Beispiele für moderne und traditionelle Vordächer

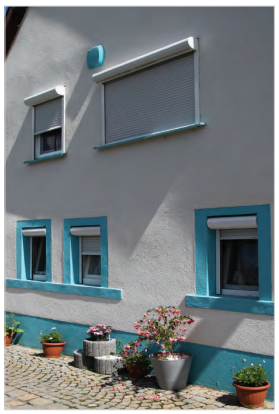

Abb. 4: Beispiele für nachträglich angebrachte, gestalterisch wenig vorteilhafte Rolladenkästen

§ 8 FREISITZE, AUSSENTREPPEN

Abb. 1: Beispiel für gelungene Modernisierung mit Balkon und Loggia

Balkone und Loggien

Balkone und Loggien sind an der Straßenseite unzulässig.

Balkone und Loggien sind dem Hauptgebäude untergeordnete Bauteile und müssen in die Fassade und die umgebende Bebauung eingebunden werden.

Laubengang- und Balkongeländer sind in Form von geraden, unprofilierten Stäben aus Holz oder Stahl in senkrechter oder waagrechter Gliederung auszubilden. Der Gestaltungsvorschlag des Balkongeländers ist mit der Gemeinde und ihrem Gestaltungsberater abzustimmen.

Abb. 2: störender Dacheinschnitt

Dachterrassen

Im vom öffentlichen Straßenraum des Altorts einsehbaren Bereich sind Dachterrassen auf Vorbauten oder Garagen mit Flachdach zu vermeiden.

Bei Dachterrassen auf Vorbauten oder Garagen ist auf eine ausreichende Begrünung und eine ortsbildverträgliche Gestaltung zu achten. Die Brüstung ist in diesem Fall in ihrer Gestaltung mit der darunterliegenden Wandoberfläche anzugleichen.

In die Dachfläche eingeschnittene Terrassen wie in Abb. 2 sind unzulässig.

Abb. 3-4: Beispiele für eine Dachterrasse, die nicht stört

Abb. 1-4: Gelungene Außentreppen an Wohngebäuden

Außentreppe

Gebäude, die im Keller aus Naturstein gemauert sind, haben in der Regel ein erhöhtes Erdgeschoss und werden durch eine Eingangstreppe erschlossen.

Die Außentreppen sind in Material und Dimension dem Sockel anzupassen. Für Treppenstufen von Hauseingängen sind Blockstufen in ortstypischen Naturstein zu verwenden. Podeste müssen im selben Material wie die Blockstufen, aus Natursteinplatten erstellt werden. Als Geländer sind einfache, filigrane Stabgeländer aus Stahl und Holz zugelassen.

Abb. 5-7: Gelungene Außentreppen im öffentlichen Raum

C FREIFLÄCHENGESTALTUNG

§ 9 EINFRIEDUNGEN

Abb. 1-4: Beispiele für Hofmauern

Die Hofbereiche müssen durch Mauern, Tore oder Zäune vom öffentlichen Straßenraum abgetrennt werden. Neue Einfriedungen müssen in Höhe, Farbe und Material an das dazugehörige Gebäude und an die Nachbarbebauung und die ortsübliche Gestaltung angepasst werden.

Die Höhe der Einfriedung zum Straßenraum muss mindestens 1,0 m betragen.

Einfriedungen aus Metall sind senkrecht zu gliedern.

Hofmauern und Zäune

Die Errichtung von neuen Mauern sowie Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Mauern sind in heimischem Naturstein (beispielsweise Muschelkalk) auszuführen. Alternativ sind Mauern mit Verputz oder vorgeblendeten heimischen Natursteinen erlaubt.

Klinkermauern oder eine Mauerverkleidung mit Fliesen sind unzulässig.

Unzulässig sind Einfriedungen aus Kunststoff oder Maschendrahtzaun.

Mauerkronen sind mit Natursteinplatten aus heimischem Material, mit Ziegeln, Kupfer- oder Zinkblech abzudecken. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden Natursteinmauern mit Rollschicht.

Abb. 5: Beispiele für Natursteinmauer mit Rollschicht

Hoftore

Abb. 1-4: Beispiele für gelungene Hoftore aus Holz

Historischen Hoftore und Einfriedungsmauern sind zu bewahren, zu restaurieren und wiederherzustellen, da durch diese klare Raumkanten im Straßenraum entstehen. Hoftore können mit integrierter oder seitlicher Pforte angeordnet werden.

Die Tore sind in massiver Holzbauweise herzustellen. Alternativ sind auch handwerklich hergestellte Stahltore oder Stahl-Holz-Konstruktionen möglich. Diese Hoftore sind ferner mit elektrischem Torantrieb zulässig.

Wichtig ist hierbei die Gestaltung. Diese ist mit der Gemeinde abzustimmen. Eine handwerkliche Ausführung und filigrane Verzierungen werden empfohlen.

Unzulässig sind Kunststoff- und glänzende Metallkonstruktionen.

Es sind solche Farben zu verwenden, die zum Farbkonzept des Hauses passen.

Insbesondere entlang der Hauptstraße sind Tore oft, beispielsweise als Scheunentor, in den Baukörper integriert. Hier gelten dieselben Regeln der Gestaltung.

Abb. 5-7: Beispiele für historische und moderne Hoftore aus Metall

Gartenmauern und -zäune

Abb. 1-3: Positive Beispiele für Einfriedungen mit hohen Natursteinmauern

Abb. 4-5: Positive Beispiele für Einfriedungen mit niedrigen Natursteinmauern

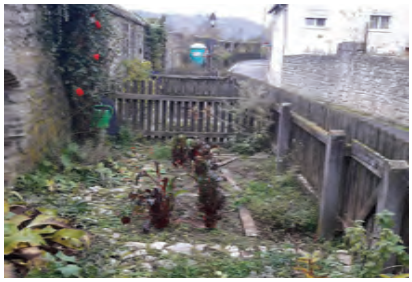

Abb. 6-10: Positive Ausführungsbeispiele für Holz und Metallzäune

Gartengrundstücke können mit Bruch- oder Natursteinmauern eingefriedet oder gestaltet werden. Diese sind in Ihrer Dimensionierung auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, da sie ansonsten schnell zu mächtig wirken. Mauern können auch als Sockel ausgebildet und durch Zäune ergänzt werden.

Nicht zugelassen sind untypische Formen von Einfriedungen aus Backstein, Spaltriemchen, Betonpalisaden oder Faserzementplatten. Auch mit Waschbeton verkleidete Mauern oder Einfriedungen aus Gabionen sind unzulässig.

Einfriedungen von Gärten müssen nicht massiv ausgeführt werden, da ein Sichtschutz hier teilweise nicht nötig ist und der offene Charakter in den rückwärtigen Bereichen durchaus erwünscht ist.

Abgrenzungen durch Zäune sind in leichter, transparenter Form in Holz oder Eisen auszubilden. Kunststoff ist nicht zulässig. Ihre Höhe muss mindestens 1,00 m betragen. Holz- und Metallzäune sind nur mit senkrechter Gliederungen erlaubt. Zulässig sind auch traditionelle Zäune mit Sandsteinpfosten, in die Holzriegel eingehängt werden.

Vom Straßenraum nicht direkt einsehbare Gärten können auch mit Maschen- oder Metalldrahtzäunen eingezäunt werden. Sie sind jedoch durch eine Vorder- bzw. Hinterpflanzung mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzhecken einzugrünen. Metallzäune sind mit einem einfarbigen, unauffälligem Anstrich in anthrazitfarbenen, grauen oder grünen Farbtönen zu versehen.

§ 10 FLÄCHENGESTALTUNG

Abb. 1: Pflaster mit offenen Fugen

Abb. 2: Wassergebundene Decke

Abb. 3:Granitpflaster

Abb. 4: Sandsteinpflaster bogenförmig

Abb. 5: Betonpflaster

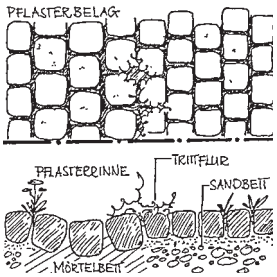

Abb. 6: Schematische Zeichnung Pflasterrinne

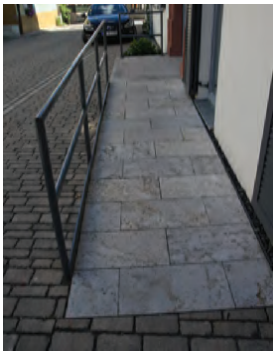

Abb. 7-8: Beispiele gut gestalteter befestigter Flächen

Befestigte Flächen

Die befestigten Flächen im Hof und im Garten sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.

In einsehbaren Bereichen sind heimische Natursteinbeläge wie Muschelkalk, Sandstein und heller Granit- sowie auch wassergebundene Decken, Kies und Schotterrasen zugelassen. Bei Anschluss an den öffentlichen Verkehrsraum soll das verwendete Natursteinmaterial möglichst identisch sein. Ebenfalls zulässig ist die Verwendung von oberflächenvergütetem Betonsteinpflaster. Dieses muss ein der Natursteinpflasterung ähnliches lebendiges Erscheinungsbild der Oberflächen und Fugenbilder aufweisen. Bereits vorhandene Natursteinbeläge sind zu erhalten und bei Umgestaltungen wieder zu verwenden.

Die Verwendung von Ortbeton sowie Bitumen- und Teerdecken ist grundsätzliche nicht zugelassen. Vorhandene Asphaltdecken sollen nach Möglichkeit entfernt werden.

Landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Anwesen sind hiervon ausgenommen.

Gärten und Hofbereiche

Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind bis auf Terrassen, Höfe, Parkplätze, Zufahrten und Zugänge gärtnerisch anzulegen.

Vorhandene charakteristische Bauerngärten sind zu erhalten.

Stein- und Schottergärten sowie die Verwendung von Geotextilien oder Planen zur Verhinderung des Aufwuchses sind unzulässig.

Abb. 1-6: Beispiele für gut gestaltete Hofbereiche

Abb. 7-8: Beispiele für typische Bauerngärten

Fassadenbegrünung

Grün in Form von Spalierobst, Kletterrosen, Clematis oder Wein bringt Leben und Farbe an das Gebäude und schafft Atmosphäre im öffentlichen Straßenraum sowie den privaten Hofbereichen.

Je nach Eigenschaft der Pflanzen benötigen diese Kletterhilfen. Die Rankgerüste sollen filigran aus Holz, Stahl oder Stahlseilen ausgeführt werden.

Abb. 1-6: Beispiele für Fassadenbegrünung und Pflanzbeete

Abb. 7-8: Beispiele für Rankgerüste

D AUSSENWERBUNG

§ 11 WERBEANLAGEN

Werbeanlagen dürfen das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, die umgebende Bebauung und das Straßenbild nicht negativ beeinträchtigen sowie deren historischen und städtebaulichen Charakter nicht stören. Dies schließt auch Werbeanlagen in Schaufenstern im Gebäudeinneren mit ein. Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder und Gliederungselemente nicht verdecken oder überschneiden.

Werbeanlagen sind grundsätzlich dem Erdgeschoßbereich zuzuordnen. Das ungeordnete Anbringen sowie eine Häufung von (verschiedenen) Werbeanlagen pro Fassade ist nicht erlaubt.

Zugelassen sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung (Betriebs- und/oder Ladenräume). Ausgenommen sind Hinweise durch Sammelhinweissysteme der Gemeinde. Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach der Proportion der jeweiligen Fassade richten.

Nicht zugelassen sind Fensterbeklebungen, selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit grellen, schillernden Farben und Leuchtfarben sowie bildhafte Darstellungen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen, insbesondere Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, auch unter 1 m^2 mit der Gemeinde abzustimmen. Ebenso ist für Warenautomaten und nur vorübergehend angebrachte Werbeanlagen eine Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

Die Neuanbringung von Schaukästen ist grundsätzlich mit der Gemeinde abzustimmen.

Von diesen Regelungen ausgenommen sind in der Außenwandflucht liegende Haus- und Büroschilder, die nicht größer als 0,20 qm sind und sich in der Farbe und Form in die Hausfassade einfügen.

Bewegliche oder überproportionale Produktwerbung an Fahnen und Ständern, auch Fahrradständern, sind nicht erlaubt. Fahnen für Werbezwecke unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Abb. 1: Positivbeispiele für Beschilderung

Abb. 2-3: Positivbeispiele für Schriftzüge

Abb. 4-5: Positivbeispiele für historische und moderne Ausleger

Abb. 6: Negativbeispiel für lieblosen Ausleger

Art, Größe, Gestaltung

Folgende Arten von Werbeanlagen sind grundsätzlich erlaubt:

- aufgemalte Schriftzüge
- aufgesetzte Einzelbuchstaben oder Zeichen
- handwerklich gestaltete Ausleger

Schlichte auf die Wand gemalte Schriftzüge oder Schriftzüge aus handwerklich angefertigten Lettern dürfen zwei Drittel der Hauswandbreite einnehmen. Einzelne Zeichen oder Buchstaben dürfen eine Höhe von 0,45 m nicht überschreiten.

Ausleger dürfen inklusive Befestigung nicht mehr als 1,20 m auskragen. Die Höhe der Ausleger unterliegt den verkehrsrechtlichen Bedingungen. Die Größe der Werbefläche darf 1,00 m² nicht überschreiten. Historische Werbeanlagen müssen an Ort und Stelle erhalten bleiben.

Beleuchtung

Zur Beleuchtung der Werbeanlagen sind ausschließlich Einzelleuchten (z. B. Punktstrahler) zulässig. Nicht erlaubt sind grelle Farben oder Signalfarben, selbstleuchtende Werbeanlagen sowie Lichterketten, blinkende, rotierende oder mit wechselndem Licht ausgestattete Reklamen.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 ABWEICHUNGEN, BEFREIUNGEN

Bekanntmachungsvermerk:
Diese Satzung wurde am 12.05.23 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim niedergelegt. Hierauf wurde mittels Anschlag an allen Anschlagtafeln ortsüblich hingewiesen. Der Anschlag wurde am ~~11.05.23~~ angebracht und am ~~13.06.23~~ abgenommen.

Margetshöchheim, den 13.06.23

gez.

HOLSTEIN
Geschäftsleitender Beamter
VG Margetshöchheim

Gem. Art 63 Abs. 3 BayBO können von den Bestimmungen dieser Satzung Abweichungen zugelassen werden, wenn die grundsätzlichen Ziele dieser Satzung nicht entgegenstehen und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere des Denkmalschutzes, vereinbar sind oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

In allen Fällen sind Abweichungen von dieser Satzung zu begründen. Anträge auf Abweichungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 ORDNUNGS-WIDRIGKEITEN

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Erlabrunn, den 11.05.2023
gez.
Thomas Benkert
1. Bürgermeister

Geltungsbereich Gestaltungssatzung

Datenquelle: Bay. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Grenze Geltungsbereich Gestaltungssatzung

BAUBERATUNG

Eine fachliche Bauberatung durch den zuständigen Gestaltungsberater kann auf Anfrage beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim genutzt werden. Für die Beratung fallen für den Bauwilligen keine Kosten an. Es wird dringend empfohlen dieses Angebot bei anstehenden oder geplanten Sanierungsmaßnahmen sowie Umbauten und Neubauten möglichst frühzeitig zu nutzen.

Zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie Neubauten im Rahmen der Altortsanierung sind vor Maßnahmenbeginn nach Prüfung des Vorhabens und Beratung durch die Gemeinde Erlabrunn und deren zuständigen Gestaltungsberater zur Bewilligung Unterlagen einzureichen.

Die Gemeinde Erlabrunn und der zuständige Gestaltungsberater prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Vorgaben der Gestaltungssatzung entsprechen.

Der Bauherr ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen, wie beispielsweise Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis etc.

Sämtliche Maßnahmen, die keiner förmlichen Genehmigung bedürfen, dürfen eigenverantwortlich - sofern die Vorgaben der Gestaltungssatzung gewahrt werden - durchgeführt werden. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim steht zur Abklärung von offenen Fragen zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorgaben dieser Satzung Ordnungswidrigkeiten darstellen können und zudem der Rückbau angeordnet werden kann.

LISTE DER BAUDENKMÄLER IN ERLABRUNN

Stand 10.06.2022

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMAL PFLEGE

Baudenkmäler

D-6-79-128-30 **Bildstock.** Bildstock, mit Kreuzigung, bez. 1601; Straße nach Zellingen.
nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert

D-6-79-128-1 **Elisabethenstraße 2.** Kellerhals, mit profiliertem Rundbogengewände, bez. 1602.
nachqualifiziert

D-6-79-128-29 **Goldbühlein; Nähe Volkenbergstraße; Stationsweg; Volkenbergstraße 1; Nähe Falkenburgstraße; Trieb; Eselsweg; Volkenberg.** Kreuzweg, 14 Stationen mit figuralen Gusseisenreliefs, neugotisch, 2. Hälfte 19. Jh.
nachqualifiziert

D-6-79-128-34 **Grotte.** Wegkreuz, mit Pietàgruppe auf Tischsockel, Sandstein, 18. Jh.
nachqualifiziert

D-6-79-128-36 **Katzenleiten.** Sühnekreuz, grob gehauenes Steinkreuz, wohl spätmittelalterlich.
nachqualifiziert

D-6-79-128-31 **Kaulesel.** Gedenkkreuz, Sandsteinkreuz mit Inschriftenkartusche und Puttenköpfen, bez. 1619.
nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert

D-6-79-128-2 **Maingasse 3.** Wohngebäude, zweigeschossiger Krüppelwalmdachbau in Ecklage, mit Fachwerkobergeschoss, am Türsturz bez. 1747.
nachqualifiziert

D-6-79-128-4 **Mainleite.** Bildstock, Pietà, 17. Jh.
nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert

D-6-79-128-3 **Mainleite 1; Maingasse 5; Mainleite.** Hofanlage; Wohngebäude,zweigeschossiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss und drei überlebensgroßen, barocken Heiligenfiguren, 17. Jh.; Scheune, Fachwerkbau mit Satteldach, gleichzeitig; Einfriedung mit zwei Hoftoren, eines mit Wappenschlussstein, Pforte mit Inschriftentafel, bez. 1672, Bruchsteinmauerwerk, wohl 17. Jh.; Bildhäuschen, mit Relief des Erzengels Michael, bez. 1726.
nachqualifiziert

D-6-79-128-19 **Nähe Würzburger Straße.** Pforte, Gewände bez. 1704.
nachqualifiziert

D-6-79-128-5 **Obere Kirchgasse 4.** Türgewände, kielbogig, spätgotisch, bez. 1520.
nachqualifiziert

D-6-79-128-6 **Obere Kirchgasse 6; Büttnergasse 3.** Kath. Pfarrkirche St. Andreas, einheitlicher nachgotischer Saalbau mit eingezogenem Chor und Chorflankenturm mit Spitzhelm, 1655-57; mit Ausstattung; Rest der ehem. Kirchhofbefestigung, Bruchsteinmauerwerk, wohl gleichzeitig; ehem. Friedhofskreuz, Kruzifix auf Postament mit Inschriftenkartusche, Sandstein, 18. Jh.; Grabdenkmäler, Sandstein, 18. Jh.
nachqualifiziert

D-6-79-128-32 **Pfaffenberg.** Bildhäuschen, rundbogiger Nischenaufsatz mit Kreuzbekrönung auf erneuertem Sockel, bez. 1723.
nachqualifiziert

D-6-79-128-7 **Röthenstraße 1.** Ehem. Wohnwirtschaftsgebäude, zweigeschossiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss un Ecklage, bez. 1740, Kellerfenster bez. 1609.
nachqualifiziert

D-6-79-128-8 **Röthenstraße 2.** Wohngebäude, zweigeschossiger Halbwalmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, bez. 1669.
nachqualifiziert

D-6-79-128-9 **Röthenstraße 7.** Wohngebäude, zweigeschossiger Satteldach mit Fachwerkobergeschoss und Zierfachwerkgiebel, bez. 1619.
nachqualifiziert

D-6-79-128-10 **Röthenstraße 8.** Hofanlage; Wohngebäude, dreigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit Fachwerkobergeschossen, 17. Jh.; Hoftor, 18. Jh.; Scheune, Fachwerkbau mit Satteldach, 18. Jh.
nachqualifiziert

D-6-79-128-11 **Röthenstraße 9.** Wohngebäude, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Satteldach, bez. 1622.
nachqualifiziert

D-6-79-128-33 **Unterer Neuberg.** Bildhäuschen, rundbogiger Nischenaufsatz mit Kreuzbekrönung über Postament, bez. 1765.
nachqualifiziert

D-6-79-128-28 **Volkenberg.** Kath. Kapelle, auf dem Volkenberg, kleiner Saalbau mit Dachreiter und Ziebelhaube, 19. Jh.; mit Ausstattung.
nachqualifiziert

D-6-79-128-37 **Weinsteig.** Kalkofen, nahezu quadratischer Bruchsteinmauerwerksbau, um 1900.
nachqualifiziert

D-6-79-128-13 **Würzburger Straße 1.** Gasthof Deutscher Hof, zweigeschossiger Satteldachbau mit verputzterm Giebelfachwerk, Erker an Konsole bez. 1575; Hoftor, rundbogig, bez. 1575.
nachqualifiziert

D-6-79-128-14 **Würzburger Straße 2.** Wohngebäude, eingeschossiger Massivbau über hohem Sockel, mit Satteldach, Zierfachwerkgiebel und profilierten Fensterrahmungen, 16. Jh.; Hoftor, rundbogig mit profiliertem Gewände und Hauszeichen, bez. 1594.
nachqualifiziert

D-6-79-128-15 **Würzburger Straße 4.** Nebengebäude, zweigeschossiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, wohl 18. Jh.; Pforte, profiliertes Gewände, bez. 1596.
nachqualifiziert

D-6-79-128-16 **Würzburger Straße 5.** Gasthof Löwen, zweigeschossiger Halbwalmdachbau über Hakengrundriss, mit Fachwerkobergeschoss und Tordurchfahrt, am Torbogen bez. 1562.
nachqualifiziert

D-6-79-128-17 **Würzburger Straße 6.** Hoftor, rundbogig, Gewände bez. 1569.
nachqualifiziert

D-6-79-128-18 **Würzburger Straße 7.** Wohngebäude, zweigeschossiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, 16./17. Jh.; Scheune, Fachwerkbau mit Satteldach, wohl gleichzeitig;Torbogen und Pforte, bez. 1566.
nachqualifiziert

D-6-79-128-20 **Würzburger Straße 13.** Relief, mit Gekreuzigtem, Sandstein, 17. Jh.
nachqualifiziert

D-6-79-128-21 **Würzburger Straße 15.** Relief, mit Pietàgruppe in Nische, Sandstein, 17. Jh.
nachqualifiziert

D-6-79-128-22 **Würzburger Straße 16; Würzburger Straße 14.** Wohngebäude, breit gelagerter, zweigeschossiger Halbwalmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, 18. Jh.; Hoftor, gleichzeitig.
nachqualifiziert

D-6-79-128-23 **Würzburger Straße 21.** Hoftor, rundbogig, bez. 1521.
nachqualifiziert

D-6-79-128-24 **Würzburger Straße 34.** Wohngebäude, zweigeschossiger Halbwalmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, über hohem Sockel, 18. Jh.; Hoftor, wohl gleichzeitig; Relief, Pietàgruppe in Rundbogennische, Sandstein, 17. Jh.
nachqualifiziert

D-6-79-128-25 **Zellinger Straße 1; Zellinger Straße 3.** Einfriedung, Bruchsteinmauerwerk, der ehem. spätmittelalterlichen Hofanlage, sog. Weckesser-Haus, an der Ecke Maria Immaculatà, Sandstein, 18. Jh. und Wegaltar, bez 1403.
nachqualifiziert

D-6-79-128-26 **Zellinger Straße 5.** Hofanlage; Wohngebäude, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Halbwalmdach über hohem Sockel, 17. Jh., Kellerbogen bez. 1604, Kellerbogen im Hof bez. 1652; Hoftor, wohl gleichzeitig; ehem. Austragshaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, im Kern wohl 17./18. Jh.; Scheune, Fachwerk mit Halbwalmdach, wohl 17. Jh.
nachqualifiziert

D-6-79-128-27 **Zellinger Straße 9.** Pforte, geohrtes Gewände, bez. 1720.
nachqualifiziert

Anzahl Baudenkmäler: 35

LISTE DER BODENDENKMÄLER IN ERLABRUNN

Stand 10.06.2022

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMAL PFLEGE

Bodendenkmäler

D-6-6125-0029 Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert

D-6-6125-0082 Mittelalterlicher Burgstall.
nachqualifiziert

D-6-6125-0112 Archäologische Befunde im Bereich der frühneuzeitlichen Kath. Pfarrkirche St. Andreas von Erlabrunn mit mittelalterlichem Vorgängerbau und ehem. befestigtem Kirchhof.
nachqualifiziert

Anzahl Bodendenkmäler: 3